

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0040-IV/10/2018

Wien, am 9. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Mai 2018 unter der **Nr. 781/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aberkennung von Ehrenzeichen der Republik wegen NS Betätigung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1 bis 4:

- *Gibt es Bestrebungen seitens des BKA anlässlich des Gedenkjahres 2018 die Liste der Träger von Ehrenzeichen der Republik auf etwaige NS-Belastungen zu überprüfen?*
- *Gibt es Bestrebungen seitens des BKA eine rechtliche Grundlage für die Aberkennung von Ehrenzeichen (auch postum) zu schaffen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, gibt es konkrete Bestrebungen Hans Globke das Großen Goldenen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um die Republik abzuerkennen?*

Das Bundesgesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich besteht bereits seit dem Jahr 1952 (BGBl. Nr. 89/1952). Eine Beantwortung dieser Frage kann im Hinblick auf den langen Bestand dieses Gesetzes nicht erfolgen. Die Durchsicht der zahlreichen einschlägigen Akten würde einen zu hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die Antragstellung auf Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich erfolgt durch die jeweils zuständige Bundesministerin bzw. den jeweils zuständigen Bundesminister. Danach wird die Resolvierung der Entschließung durch den Bundespräsidenten vorgenommen. Durch die darauffolgende Gegenzeichnung der Entschließung der antragstellenden Bundesministerin bzw. des antragstellenden Bundesministers wird der Verleihungsakt rechtskräftig.

Zur Ehrenzeichenverleihung von Herrn Dr. Hans Globke (geboren am: 10. September 1898, verstorben am: 13. Februar 1973) wird angemerkt, dass die Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens am Bande für die Verdienste um die Republik Österreich mit Entschließung des Bundespräsidenten (Theodor Körner) vom 18. Oktober 1956 erfolgte.

Das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich kennt keinen Tatbestand der Aberkennung von durch den Bundespräsidenten verliehene Ehrenzeichen. Eine entsprechende Änderung des Statuts im Hinblick auf die Aberkennung von Ehrzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich wird seitens der Bundesregierung in Abstimmung mit der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei geprüft.

Sebastian Kurz

